

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. August 2012 (BGBl. I S. 3154), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke für die Einrichtung Museum Niesky

§1

Das Museum Niesky mit den Einrichtungen Konrad-Wachsmann-Haus Niesky, 02906 Niesky, Goethestraße 2 und Johann-Raschke-Haus, 02906 Niesky, Zinzendorfplatz 8 ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Niesky und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege.

Es ist eine ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln, Erschließen und Pflegen von Zeugnissen der Stadt- und Regionalgeschichte, von gegenwärtiger Kunst und Kultur und des regionalen, historischen industriellen Holzhausbaus. Die Vermittlung erfolgt in ständigen Ausstellungen, in eigenen und fremden Sonderausstellungen, mit eigenen oder fremden Publikationen, mit museumspädagogischen Programmen oder in anderer geeigneter medialer Form.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadtverwaltung Niesky erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seite 2

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung Museum Niesky, Beschluss Nr.: 54/2012 vom 03. Dezember 2012, die Satzung zur 1. Änderung für die Einrichtung Museum der Großen Kreisstadt Niesky, Beschluss Nr.: 75/2013 vom 04. November 2013, die Satzung für die Einrichtung Konrad-Wachsmann-Haus, Beschluss Nr.: 93/2009 vom 07. Dezember 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtung Konrad-Wachsmann-Haus, Beschluss Nr.: 1/2010 vom 01. Februar 2010, außer Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, den 6.5.2014

gez. Rückert
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.